



---

Protokollauszug vom

20.12.2023

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei  
Taxi Standplatzbewilligungen auf öffentlichem Grund  
IDG-Status: öffentlich  
SR.23.962-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Benutzung der Taxistandplätze auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
  2. Das Departement Sicherheit und Umwelt wird beauftragt, dem Stadtrat bis Ende Q3/2024 eine Verordnung für die Regelung der Standplatzbewilligungen (Neuerlass) zum Antrag zu unterbreiten.
  3. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Dispositiv Ziffer 2 wird die Stadtpolizei ermächtigt, den Inhabern von gültigen kantonalen Taxifahrzeugbewilligungen provisorische Standplatzbewilligungen gegen eine jährliche Gebühr von 300 Franken auszustellen. Die Stadtpolizei kann eine Standplatzbewilligung entziehen, wenn die Voraussetzungen (Taxifahrzeugbewilligung) nicht mehr erfüllt sind.
  4. Die Tarifordnung für das Taxiwesen der Stadt Winterthur vom 11. Juni 2008 (SRS 9.2-1.1) wird per 31. Dezember 2023 aufgehoben. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Tarifordnung auf dieses Datum aus der externen Erlasssammlung zu entfernen.
  5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- Dem Lauf der Rekursfrist und einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

7. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt; Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur; Vertreter des Taxigewerbes in der Taxikommission Winterthur: Alfred Fehr, Neubrunn 710, 8488 Turbenthal; Pro Taxi AG, Felix Engelhard, Steinackerstrasse 5, 8302 Kloten; TCW Schönenberger AG, Thomas Schönenberger, Gernstrasse 132, 8409 Winterthur; Taxi Capa GmbH, Fareed Bahjat Aws, Else-Züb-  
lin-Strasse 21, 8404 Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Der Kantonsrat hatte den Regierungsrat beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die das Taxiwesen in minimalster Form kantonal regelt, den freien Marktzugang sicherstellt und sich positiv auf die Qualität der Angebote auswirkt. Der Regierungsrat setzt nun auf den 1. Januar 2024 das kantonale Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 9. Februar 2020 (PTLG) in Kraft sowie die Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 24. Mai 2023 (PTLV) teilweise in Kraft (RRB-Nr. 1131/2023 vom 29. September 2023). Mit der neuen Gesetzgebung wird das Taxi- und Limousinenwesen für den ganzen Kanton Zürich einheitlich geregelt.

In Winterthur wird das Taxiwesen bislang in der Verordnung über das Taxiwesen vom 11. Januar 1989 (SRS 9.2-1, Taxiverordnung) und der Tarifordnung für das Taxiwesen der Stadt Winterthur vom 11. Juni 2008 (SRS 9.2-1-1) geregelt. Darauf basierend erteilt die Stadtpolizei jeweils eine beschränkte Anzahl Taxi A-Betriebsbewilligungen (max. 45 Stück) und eine unbeschränkte Anzahl von Taxi B-Betriebsbewilligungen (zurzeit 81 Stück). Die sogenannten A-Taxis dürfen sich auf den öffentlichen Taxistandplätzen am Bahnhofplatz (Höhe Stadttor und Höhe Stellwerk 2), an der Turnerstrasse und in der Wülflingerunterführung aufstellen. Die Anzahl der öffentlichen Taxistandplätze variiert je nach Tageszeit und Wochentag zwischen 29 und 46 Stellplätze.

Mit Inkrafttreten der kantonalen Gesetzgebung per 1. Januar 2024 erteilt gemäss §§ 3 und 4 PTLG der Kanton die für das Führen eines Taxis erforderliche Bewilligung (Taxiausweis) sowie die Bewilligung für das Fahrzeug (Taxifahrzeugbewilligung). Taxihalter können diese per 1. Januar 2024 gültigen kantonalen Bewilligungen bereits seit Anfang November 2023 online beantragen. Für kommunale Regelungen bleibt nur noch beschränkt Spielraum. Insbesondere können keine neuen A- und B- Betriebsbewilligungen mehr erteilt werden.

Gemäss § 5 Abs. 1 PTLG können Gemeinden zukünftig eine Bewilligungspflicht für Taxistandplätze auf öffentlichem Grund vorsehen (Standplatzbewilligungen). Die Standplatzbewilligungen sind gemäss § 5 Abs. 2 PTLG von den Gemeinden diskriminierungsfrei und transparent mittels Ausschreibung zuzuteilen und dürfen insbesondere nicht von einer Ortskundeprüfung abhängig gemacht werden. Sie sind zu befristen. Darüber hinaus können Gemeinden gemäss § 25 PTLG die Benützung von Tram- und Busspuren und das Befahren von Fahrverbotszonen vorsehen.

## **2. Umsetzung**

Bereits im Frühling 2023 wurden verschiedene Varianten in Bezug auf die Standplatzbewilligungen ausgearbeitet und der Taxikommission am 14. April 2023 vorgestellt. Die Taxikommission besteht gemäss Art. 26 Taxiverordnung aus Mitgliedern des Taxigewerbes und der Verwaltung. Die Mehrheit der Vertreter der Taxibranche sprach sich für die Einführung der Standplatzbewilligungen aus, welche zahlenmässig unbegrenzt erteilt werden sollten. Am 20. April 2023 wurden die Varianten und deren Vor- und Nachteile dem Stadtrat anlässlich der Donnerstagssitzung vorgestellt.

Der Stadtrat wird von der Möglichkeit der Standplatzbewilligungen nach § 5 PTLG Gebrauch machen. Auf die zweite Regelungsmöglichkeit im Sinne von § 25 PTLG wird verzichtet.

Zukünftig sollen in der Stadt Winterthur die Standplatzbewilligung ohne zahlenmässige Beschränkung vergeben werden. Somit dürfen die öffentlichen Taxistandplätze nur mit einer Standplatzbewilligung der Stadt Winterthur benutzt werden.

Die Ausarbeitung der entsprechenden Bestimmungen inklusive Straf- und Übergangsbestimmungen in einer Verordnung benötigt Zeit. Das Department Sicherheit und Umwelt ist mit der Umsetzung dieser Arbeiten zu beauftragen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen sind mit vorliegendem Beschluss die notwendigen Übergangsbestimmungen zu regeln.

## **3. Übergangsbestimmungen**

### **3.1 Standplatzbewilligungen**

Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung nach Ziff. 2 der Begründung soll die Stadtpolizei provisorische Standplatzbewilligungen ausstellen können. Die Standplatzbewilligungen sind auf 12 Monate zu befristen und die Gebühr auf Fr. 300.- festzulegen. Eine unterjährige Nutzung wird anteilmässig mit 25 Franken pro angebrochenem Monat verrechnet.

### **3.2 Voraussetzungen**

Die Standplatzbewilligungen sind diskriminierungsfrei zuzuteilen. Einzige Voraussetzungen sind der Taxiausweis sowie die Taxifahrzeugbewilligung nach PTLG.

Gemäss § 26 PTLG gelten bestehende kommunale Bewilligungen längstens während zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Damit behalten die bestehenden A- und B-Taxibetriebsbewilligungen bis zum Inkrafttreten der Neuregelung nach Ziff. 2 der Begründung ihre Gültigkeit, jedoch längstens zwei Jahre. Während der Übergangsfrist erfüllt daher sowohl der kantonale Taxiausweis wie auch eine gültige kommunale A- oder B- Taxibetriebsbewilligung die Voraussetzung für die Erteilung einer Standplatzbewilligung. In jedem Fall ist aber die kantonale Taxifahrzeugbewilligung nach § 4 PTLG vorzulegen.

### 3.3 Antrag, Erteilung und Entzug der Standplatzbewilligung

Die Standplatzbewilligung kann bei der Stadtpolizei, Obermühlestrasse 5, 8403 Winterthur, schriftlich unter Beilage einer Kopie des Taxiausweises, resp. der A- oder B-Konzession, der Taxifahrzeugbewilligung sowie einer Kopie der ID (Vorder- und Rückseite) und bei ausländischen Gesuchstellern zusätzlich eine Kopie des Ausländerausweises beantragt werden. Die Standplatzbewilligung wird erteilt, sobald die Zahlung der Gebühr bei der Stadtpolizei eingegangen ist. Die konkreten Details der Umsetzung sind von der Stadtpolizei intern festzulegen.

Die Erteilung einer Standplatzbewilligung kann verweigert und eine bereits erteilte Standplatzbewilligung kann wieder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 3.2 der Begründung nicht mehr erfüllt sind. Der Entzug, resp. die Ablehnung des Gesuchs um Standplatzbewilligung ist zu begründen und durch den Kommandanten der Stadtpolizei zu verfügen. Der Entzug kann auf maximal 3 Jahre befristet werden. Gegen die Verfügung kann ein Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat innert 30 Tagen ab Zustellung der Verfügung eingereicht werden.

### 3.4 Bisherige Bewilligungen

In Zukunft können die A-Taxis nicht mehr bevorzugt auf den öffentlichen Taxistandplätzen stehen, da die Standplatzbewilligungen ohne mengenmässige Beschränkung erteilt werden. Die Gebühr für A-Betriebsbewilligungen von bisher 570 Franken wird daher auf 300 Franken pro Jahr reduziert und entspricht damit der Gebühr für eine Standplatzbewilligung.

Bestehende B- Betriebsbewilligungen können während der Übergangsfrist gemäss § 26 PTLG respektive bis zum Inkrafttreten der kommunalen Neuregelung unverändert weiterbenutzt werden. Die Jahresgebühr von 70 Franken entfällt mit der Einführung der kantonalen Gesetzgebung.

Für die Nutzung der Standplätze auf öffentlichem Grund ist vorgängig die kantonale Fahrzeugbewilligung zu beantragen, um anschliessend bei der Stadt Winterthur ein Gesuch um Standplatzbewilligung zu stellen. Dies gilt sowohl für A- als auch für B- Betriebsbewilligungen als auch für Inhaber des kantonalen Taxiausweises.

### 3.5 Taxiverordnung und Tarifordnung

Aufgrund der Übergangsbestimmungen des PTLG gelten die Bestimmungen der Taxiverordnung betreffend die kommunalen Bewilligungen vorläufig weiter. Die formale Aufhebung erfolgt daher erst mit Erlass der Neuregelung nach Ziff. 2 der Begründung. Die Tarifordnung wird mit Inkrafttreten der kantonalen Gesetzgebung obsolet und kann daher per 31. Dezember 2023 aufgehoben werden.

#### **4. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Dem Lauf der Rekursfrist und einem allfälligen Rekurs ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Dadurch wird verhindert, dass die Weitergeltung der bisherigen Regelungen gemäss § 26 PTLG zu einer ungleichen Behandlung zwischen Taxi A- und B-Betriebsbewilligungen führt, zumal die Taxi A-Betriebsbewilligungen zur Nutzung der öffentlichen Standplätze ermächtigt, aber die Taxi B-Betriebsbewilligungen nicht.

#### **5. Kommunikation**

Die Inhaber von gültigen Taxi A- und B-Betriebsbewilligungen werden direkt durch die Stadtpolizei über die Änderungen informiert. Eine Medienmitteilung ist bei Erlass der neuen Verordnung für die Regelung der Standplatzbewilligungen vorgesehen.